

Anlage zum Verwaltungsgebührentarif der Stadt Bad Münstereifel

Auszug aus der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV.NRW.S. 262), zuletzt geändert durch die 19. Änderungsverordnung vom 05. Juli 2011

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
2.4	Grundgebühren	
2.4.9	Genehmigungsfreie Gebäude nach § 67 Abs. 1 und 7 BauO NRW	
2.4.9.1	Vorzeitige Mitteilung der Gemeinde nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll	50
2.4.9.2	Bestätigung der Gemeinde, dass sie keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben hat	50
	Die Gebühr nach den Tarifstellen 2.4.9.1 und 2.4.9.2 darf nur erhoben werden, wenn die Amtshandlungen auf Antrag vorgenommen wurden.	
4 a	Denkmalschutz	
4 a.1	Entscheidung gemäß § 13 DSchG NRW über die Suche und Bergung unter Zuhilfenahme von Metallsonden (Genehmigung zum Sondengehen)	75
	Alle sonstigen Entscheidungen gem. § 13 oder § 14 DSchG NRW einschließlich der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen	50 bis 500
4 a.2	Bescheinigung nach § 40 DSchG NRW Gebühr: 1 v.H. der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich 0,5 v.H. der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis zu 500.000 €, ggf. zuzüglich 0,25 v.H. der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen, jedoch insgesamt höchstens 25.000 € Sind die zu bescheinigenden Aufwendungen mehreren Eigentümern zuzurechnen, so ist die Gebühr zunächst für das gesamte Baudenkmal zu ermitteln und dann auf die Eigentümer nach ihrem Anteil an der Bescheinigungssumme zu verteilen.	
4 a 2.1	Bescheinigungen für bescheinigungsfähige Aufwendungen bis zu 5.000 EURO (bei mehreren Eigentümern bezogen auf das gesamte Baudenkmal):	gebührenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
4 a.3	Wird bei denkmalrechtlichen Entscheidungen und der Überwachung der danach erlaubten Maßnahmen die Hinzuziehung von Sachverständigen einschließlich Hilfskräften notwendig, so sind die für die Inanspruchnahme des Sachverständigen einschließlich Hilfskräfte entstehenden Kosten als Auslagen zu erstatten.	
5	Einwohnerwesen	
5.1	Melderegisterauskunft (auch mündliche und einfache schriftliche)	
5.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 1 Meldegesetz NRW (MG NRW) je Betroffenen	7
5.1.1.1	Einfache Melderegisterauskunft gem. § 34 1b Meldegesetz NRW (MG NRW) je Betroffenen	4
5.1.2	Erweiterte Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 2 MG NW je Betroffenen	10
5.1.3	Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere Rückgriff in nach § 11 Abs. 3 MG NW gesondert aufzubewahrende Bestände) je Betroffenen	10 bis 30
5.1.4	Melderegisterauskunft, für die örtliche Ermittlungen erforderlich sind je Betroffenen	20 bis 45
5.1.5	Melderegisterauskunft gem. § 34 Abs. 3 MG NW (Gruppenauskunft) - bei manueller Auskunftserteilung für jeden ausgewählten Einwohner - bei automatisierter Auskunftserteilung	9 100 bis 1000
5.1.6	Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen gemäß § 34 Abs. 4 MG NW (ohne Postentgelte)	100 bis 1500
5.1.7	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 1 und Abs. 2 MG NW	100 bis 1000
5.1.8	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 3 MG NW (ohne Postentgelte) je Jubiläumsfall höchstens	8 1150
5.1.9	Melderegisterauskunft gem. § 35 Abs. 4 MG NW	100 bis 3000
5.2	Aufenthaltsbescheinigung	6
5.3	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung,	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	wenn einer Behörde oder öffentlichen Stelle eines anderen Bundeslandes Daten aus dem Melderegistergesetz übermittelt werden und keine Gegenseitigkeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 3 GebG NRW gegeben ist.	
5.4	Die Tarifstellen 5.1 bis 5.2 finden entsprechende Anwendung bei Auskünften nach § 31 Absatz 1 Satz 2 MG NRW, sofern nicht entsprechende internationale Abkommen eine Gebührenfreiheit vorsehen	
5a	Personalausweiswesen	
5a.1	Neuausstellung eines Personalausweises bis sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer	13
5a.2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	14
5a.3	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises außerhalb der behördlichen Dienstzeit	28
7.5	Zusammenarbeit der Brandschutzdienststellen (§ 5 FSHG) mit den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 16 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) vom 14. Juni 1995 (GV.NW. S. 592)	
7.5.1	Abgabe von Stellungnahmen über die Prüfung von Bauvorlagen durch die Brandschutzdienststelle hinsichtlich der Belange des abwehrenden Brandschutzes auf Veranlassung von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes	
7.5.1.1	Abgabe von Stellungnahmen zur Vorbereitung von Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes nach § 67 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 7 Satz 2 BauO NW	
	a) bei Wohngebäuden mittlerer Höhe, je Gebäude	60
	b) bei Mittelgaragen (Garagen mit einer Nutzfläche über 100 m ² bis 1000 m ²), je Mittelgarage	60
	c) sofern Gebäude nach a) und b) in konstruktivem Zusammenhang stehen, je Gebäude	90
8	Forst-, Jagd- und Fischereiwesen	
8.1	Forstangelegenheiten	
8.1.2	Forstfachliche Beiträge in Fragen der Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege	nach der Dauer der Amtshandlung
	je angefangene Stunde	
	- für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	67
	- für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	52

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	- für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	43
	- für Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte oder Arbeiterinnen und Arbeiter	33
	Sonstige Kosten (z.B. Reisekosten, Materialkosten) werden gesondert berechnet.	
8.2	Fischereiangelegenheiten	
8.2.2	Erteilung eines Jahresfischereischeins	8
8.2.3	Erteilung eines Fünfjahresfischereischeins	24
8.2.4	Erteilung eines Jugendfischereischeins	4
8.2.4.1	Erteilung eines Sonderfischereischeines	8
8.2.4.2	Erteilung eines Sonderfischereischeines für fünf Jahre	24
8.2.4.3	Erteilung eines Ersatzfischereischeins bei Verlust des Original-Fischereischeins (zu Nrn. 8.2.2 bis 8.2.4.2)	5
9	Fundsachen	
9.1	Verwahrung von Fundsachen	
	a) im Werte bis 25 EURO	kostenfrei
	b) im Werte von 26 EURO bis 150 EURO	5
	c) im Werte von 151 EURO bis 500 EURO	10
	d) im Werte über 500 EURO	15
	e) je weitere angefangene 500 EURO	15
10	Gesundheitsrechtliche Angelegenheiten	
10.14.7	Entscheidungen und Bescheinigungen aus Anlaß eines Todesfalles je Fall	25
10.14.8	Entscheidung über das Ausstellen eines Leichenpasses	15
10.14.9	nicht besetzt	
10.14.10	Entscheidung über die Genehmi- gung zur Ausgrabung einer Leiche	25
12	Gewerberechtliche Angelegenheiten (Ausübung des Gewerbes)	
12.1	Anzeigen, Auskünfte, Bescheinigungen	
12.1.1.	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige über eine vorüber- gehende grenzüberschreitende Betätigung in einem Gewerbe, dessen Aufnahme und Ausübung nach deutschem Recht einen Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis voraussetzt (§ 13 a Absatz 2 Satz 2 GewO)	20

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.1.2	Bescheinigung des Empfanges der Anzeige über den Beginn oder die Verlegung eines Gewerbebetriebes sowie über Veränderungen (Wechsel des Gegenstandes des Gewerbes, Ausdehnung auf nicht geschäftsübliche Waren oder Leistungen) (§ 15 Abs. 1 i.V. m. § 14 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 GewO)	20
12.1.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Gewerbebeanmeldung für den Gewerbetreibenden	10
12.1.4	Auskünfte aus den Unterlagen der für die Gewerbeüberwachung zuständigen Behörden	5 bis 40
12.4	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	
12.4.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 1 und 2 GewO)	100 bis 1800
12.4.2	Entscheidung über die Geeignetheit eines Aufstellungs-ortes für Spielgeräte (§ 33 c Abs. 3 GewO)	
	a) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (SpielV)	30 bis 100
	b) für Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 SpielV	50 bis 600
12.5	Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten	
12.5.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spiels (§ 33 d Abs. 1 und 3 GewO) je Spiel	
	a) mit Geldgewinn	100 bis 650
	b) mit Warengewinn	50 bis 325
12.6	Spielhallen und ähnliche Unternehmen	
12.6.1	Entscheidung über die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	150 bis 3000
12.6.2	Entscheidung über die Fristverlängerung (§ 49 Abs. 3 GewO)	25 bis 350
12.8	Bewachungsgewerbe	
12.8.1	Entscheidung über die Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100 bis 1500
12.8.2	Überprüfung von ausländischen Befähigungsnachweisen im Bewachungsgewerbe im Rahmen der Niederlassungsfreiheit (§ 5 e Absatz 5 Satz 2 BewachV)	50 bis 300

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.12	Reisegewerbe Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.12.1 und 12.12.2 sowie 12.12.4 bis 12.12.10 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL.EU Nr. L 376 S. 36), soweit sie sich nicht auf Gewerbe im Sinne der §§ 33d, 34, 34a, 34c Absatz 1 Nummer 2 und 3, 34d und 34e GewO beziehen. Die Gebührenfestsetzung ist daher, abgesehen von den genannten Ausnahmen, auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“	
12.12.1	Entscheidung über die Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55 und 57 GewO)	50 bis 500
12.12.2	Entscheidung über die Änderung der zugelassenen Reisegewerbetätigkeiten (§ 55 GewO)	10 bis 250
12.12.3	Ausstellung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	15
12.12.4	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Feilbieten von Waren gelegentlich von Messen usw. (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	10 bis 100
12.12.5	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Erfordernis der Reisegewerbekarte für besondere Verkaufsveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	10 bis 100
12.12.6	Entscheidung über die Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	10 bis 100
12.12.7	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Ausübung des Reisegewerbes an Sonn- und Feiertagen (§ 55 e Abs. 2 GewO)	10 bis 50
12.12.8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Feilbietens geistiger Getränke aus besonderem Anlaß (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b GewO)	10 bis 50
12.12.9	gestrichen	
12.12.10	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall von den Verboten des § 56 Abs. 1 GewO (§ 56 Abs. 2 Satz 3 GewO)	10 bis 50
12.12.11	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis für die Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 GewO)	25 bis 100
12.13	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.13.1 und 12.13.3 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL.EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“	
12.13.1	Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz (§ 69 Abs. 1 Satz 1 und § 69 a GewO)	
	a) Messen (§ 64 GewO)	50 bis 750
	Ausstellungen (§ 65 GewO)	50 bis 750
	Volksfesten (§ 60 b GewO)	50 bis 750
	Großmärkten (§ 66 GewO)	50 bis 750
	Wochenmärkten (§ 67 GewO)	50 bis 250
	Spezialmärkten (§ 68 Abs. 1 GewO)	50 bis 750
	Jahrmärkten (§ 68 Abs. 2 GewO)	50 bis 750
	b) Messen, Ausstellungen, Volksfesten, Großmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten von besonders bedeutendem Umfang	bis 2300
12.13.2	gestrichen	
12.13.3	Entscheidung über die Änderung oder Aufhebung einer Festsetzung (§ 69 b Abs. 3 GewO)	50 bis 250
12.14	Gaststätten Hinweis: Die nachfolgenden Amtshandlungen nach den Tarifstellen 12.14.1 bis 12.14.8 fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL.EU Nr. L 376 S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“	
12.14.1	Entscheidung über die	
	a) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes - GastG -)	100 bis 1200
	b) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 Abs. 1 GastG) in Fällen von besonders bedeutendem Umfang (z.B. für Großhotels, Großdiskotheken)	bis 3500
12.14.2	Entscheidung über die Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	25 bis 250
12.14.3	Entscheidung über die vorläufige Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes (§ 11 Abs. 1 GastG)	25 bis 250
12.14.4	Entscheidung über die vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 2 GastG)	25 bis 100
12.14.5	Entscheidung über Fristverlängerung (§§ 8, 9 und 11 GastG)	25 bis 100
12.14.6	Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass (§ 12 Abs. 1 GastG)	25 bis 200

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.14.7	Entscheidung über die Verkürzung der Sperrzeit (§ 3 Absatz 6 Gewerberechtsverordnung)	10 bis 70
12.14.8	Bescheinigung der Anzeige eines Wechsels des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen (§ 4 Abs. 2 GastG)	20
15 a.4	Amtshandlungen nach dem Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) in der jeweils geltenden Fassung	
15 a.4.1	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung von dem Verbot des Verbrennens im Freien (§ 7 Abs. 2 LImSchG)	10 bis 100
15 a 4.2	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung vom Verbot von Betätigungen, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§ 9 Abs. 2 LImSchG)	10 bis 1000
15 a 4.3	Entscheidung über eine Ausnahmegewilligung von dem Verbot der Benutzung von Tongeräten (§ 10 Abs. 4 LImSchG)	5 bis 25
15 a 4.4	Prüfung einer Anzeige nach § 11 Abs. 1 LImSchG Eine besondere Gebühr für die Ausnahmegewilligung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 LImSchG wird nicht erhoben.	10 bis 100
30	Sonstiges	
30.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse	
30.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
30.1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw. je Seite	1,50 bis 2,50
30.1.3	Bescheinigungen	1,50 bis 5
30.1.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse) Zu den Tarifstellen 30.1.1 bis 30.1.4: Gebührenfrei sind Beglaubigungen und die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungen, Berufsausbildung; b) Besuch von Schulen und Hochschulen; c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen; d) Gnadensachen; e) Fürsorgesachen; f) Nachweise der Bedürftigkeit; g) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge; h) Bescheinigung des Empfangs einer Anzeige über die	2,50 bis 25

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EURO
	<p>Aufgabe eines Gewerbebetriebes (§ 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GewO);</p> <p>i) Bescheinigungen, Bescheidabschriften und Mitteilungen der Finanzämter über die Höhe von Einheitswerten;</p> <p>j) Bescheinigungen und Bescheidabschriften im Verfahren nach dem Feststellungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz;</p> <p>k) Bescheinigungen für steuerliche Zwecke;</p> <p>l) Bescheinigungen über Maßnahmen zur Luftreinhaltung zur Vorlage bei der Finanzverwaltung (§ 82 EStDV)</p>	
30.1.5	<p>Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind</p> <p>Die Gebühr wird für das gesamte Beglaubigungsverfahren nur einmal, und zwar von der Stelle erhoben, die die Endbeglaubigung vornimmt. Die Beglaubigung von Urkunden der Jugendämter nach § 59 SGB VIII, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, ist gebührenfrei.</p>	10 bis 100
30.3	<p>Versendung von Akten</p> <p>Neben dem Personal- und Sachaufwand sind auch die Post- und andere übliche Transportentgelte in die Gebühr einbezogen. Darüber hinausgehende Kosten sind als Auslagen geltend zu machen (§ 10 GebG NRW). In Fällen mit geringem Aufwand kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.</p> <p>Bei der Versendung von Bußgeldakten im Ordnungswidrigkeitsverfahren ist § 107 Abs. 5 Ordnungswidrigkeitengesetz einschlägig. Dies gilt für jede Art der Übersendung von Bußgeldakten, also auch bei der Versendung von Bußgeldakten zur Abwicklung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen.</p>	5 bis 100
30.4	<p>Erteilung von schriftlichen Auskünften, die über § 7 Abs. 1 Nr. 1 GebG NRW hinausgehen, und entsprechenden mündlichen Auskünften sowie Erteilung von Auskünften, die wirtschaftlichen Zwecken dienen</p>	10 bis 250
30.5	<p>Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen</p>	0 bis 500
31	<p>Rechtsbehelfe</p> <p>Erteilung von Bescheiden über Widersprüche</p> <p>- wenn und soweit sie zurückgewiesen werden -</p> <p>a) Dritter, die sich durch die Sachentscheidung beschwert fühlen</p> <p>b) gegen Kostenentscheidungen</p>	<p>10 bis 500</p> <p>10 bis 250</p>